

1. Allgemeines

1.1.

Der gegenständliche Vertrag ermöglicht nach erfolgter Registrierung und Freischaltung durch die e1 energie performance kg die Teilnahme an der Buchungsplattform electric joyriders. Die Buchung des konkreten Fahrzeuges erfolgt über die Website www.ejoy-carsharing.at zu den dort angeführten Preisen und Bedingungen.

1.2.

Voraussetzung für die Buchung ist das vollständige Ausfüllen des Kundenvertrages zur Registrierung, sowie die Vorlage der erforderlichen Originaldokumente wie Reisepass, Führerschein, Meldezettel und Kreditkarte. Der e1 energie performance kg ist es gestattet von diesen Dokumenten Kopien anzufertigen.

Beim Kundenvertrag zur Registrierung ist es zusätzlich notwendig, die berechtigten Lenker zu registrieren. Für jeden Lenker wird eine einmalige Lenkererhebungsgebühr von 25 € fällig. Die jährliche Vertragsgebühr beläuft sich auf 50 € und wird über die vom Kunden bekanntgegebene Kreditkarte abgerechnet. Die Vertragsbeziehung verlängert sich um ein weiteres Jahr, soweit der Kunde diesen Vertrag nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des jeweiligen Jahres kündigt. Das erste Vertragsjahr beginnt mit dem Datum der Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages

Der Vermieter behält sich das Recht vor eine Bonitätsprüfung durch anerkannte und rechtlich befugte Unternehmen durchführen zu lassen und der Kunde stimmt durch Unterzeichnung des Kundenvertrages ausdrücklich einer solchen zu. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Vertrag mit den Mieter nicht abzuschließen, wenn Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

1.3.

Nach erfolgreicher Registrierung ist es möglich, die E-Fahrzeuge über die Website www.ejoy-carsharing.at, unter der dort angegebenen Buchungsplattform oder per E-Mail zu den angegebenen Öffnungszeiten zu buchen.

1.4.

Die vertraglich zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten und bestätigten Daten zu Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Fahrzeuges sowie des Miettarifes gelten als verbindlich. Der Mieter wird bei der Übergabe auf das Fahrzeug eingeschult. Der Mieter ist zur Nutzung des Fahrzeuges nur in dem Zeitraum berechtigt, für den es vereinbart wurde. Die Berechtigung, das Fahrzeug zu nutzen, tritt frühestens zu dem im Mietvertrag vereinbarten Mietbeginn in Kraft.

2. Überlassung des Fahrzeuges

Der Kunde ist berechtigt, das von ihm gemietete Fahrzeug ausschließlich an die bei der e1 energie performance kg registrierten Lenker zu überlassen. Der Kunde haftet der e1 energie performance kg für sämtliche Schäden, die dieser durch eine vertragswidrige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte entstehen.

3. Nichteinhaltung der Mietdauer

Kann der Mieter den vereinbarten Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe/-rückgabe nicht einhalten, so hat er den Vermieter umgehend zu kontaktieren. Der Kunde hat für sämtliche Kosten und Schäden aufzukommen, die der e1 energie performance kg durch die verspätete Übergabe entstehen.

4. Haftung-Versicherung

4.1.

Das E-Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Bei Eintritt eines Versicherungsfall wird ein Selbstbehalt in der Höhe von 1.000,00 € mittels vorunterzeichneter Sepa-Lastschrift eingehoben.

4.2.

Schäden, die durch Missachtung der Bedingungsanleitung oder durch Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und/oder -breiten (z.B. Unterführungen, sowohl öffentliche und auch private Garagen, etc.) hervorgerufen werden, sind zur Gänze vom Mieter zu tragen. Darüber hinaus sind stets von jeglicher Haftungsbeschränkung ausgenommen: Schäden aus Unfällen mit Trunkenheit - sowie Fahrerflucht des Fahrzeuglenkers, Verlust des Fahrzeugschlüssels, des Zulassungsscheins, Beschädigung an etwaigem Zubehör wie Ladestationen, Ladekabel, Ladekarten oder ähnliches. Gleiches gilt auch für Beschädigungen am Interieur (wie z.B. Brandlöcher).

4.3.

Schäden, die der Kunde sowie die registrierten Lenker mit dem gemieteten Fahrzeug schuldhaft einem Dritten zufügen, sind von einer Kraffahrzeugs-Haftpflichtversicherung gedeckt.

4.4.

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, außer dem Vermieter wäre Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Schäden und Verluste an Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anderem während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges in dem Fahrzeug befördert oder aufbewahrt oder zurückgelassen wurden.

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

5.1.

Der Vermieter ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsverzug, vereinbarungswidrige Nutzung des Fahrzeuges, sowie mutwillige Verschmutzung oder Zerstörung des Fahrzeuges. Sämtliche dadurch entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

5.2.

Entsteht aus unvorhergesehenen Gründen eine Verhinderung dem Nachmieter ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter nicht verpflichtet dem Nachmieter Ersatz zu leisten.

6. Stornobedingungen

Bis fünf Tage vor Mietantritt ist eine Stornierung kostenlos. Erfolgt diese vier Tage vor Mietantritt, werden 25 %, drei Tage vor Mietantritt 50 % und bei zwei Tagen vor Mietantritt 100 % der gebuchten Mietgebühr in Rechnung gestellt.

7. Lenker

7.1.

Lenkerberechtigt sind Personen, die seit mindestens 48 Monaten im Besitz eines gültigen nationalen Führerscheins sind, sämtliche darin enthaltenen Auflagen einhalten und ein Mindestalter von 24 Jahren aufweisen. Lenkerberechtigt sind ausschließlich der Mieter bzw. die bei der e1 energie performance kg vollständig registrierten Lenker.

Die Lenker verpflichten sich, bei jeder Fahrt einen gültigen Führerschein mitzuführen.

7.2.

Der Mieter verpflichtet sich im Falle eines Fahrverbotes/Führerscheinentzuges während der Dauer des Mietvertrages das Fahrzeug nicht mehr zu verwenden und den Vermieter umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Übergabe, Abholung des Fahrzeuges

8.1.

Die Abholung erfolgt ausschließlich im Technologiezentrum Salzkammergut in 4810 Gmunden, Krottenseeestrasse 45. Das gemietete Fahrzeug wird zum Abholtermin bereitgehalten. Im Falle der Nichtabholung wird der vom Mieter gewählte Mietzeitraum zur Gänze in Rechnung gestellt.

8.2.

Das Fahrzeug wird in betriebsbereitem und verkehrssicherem Zustand vollgeladen mit einem Schlüssel, einem Mobiltelefon sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung übergeben. Siehe auch Punkt 7.3

Das Mobiltelefon dient auch als Fahrzeugschlüssel. Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugschlüssel und das Mobiltelefon so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz gelangen kann. Der Mieter hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Fahrzeug von Unbefugten nicht in Betrieb genommen werden kann.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im selben Zustand zu übergeben, wie es übernommen wurde. Bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung wird vom Vermieter eine Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

8.3.

Der Mieter wird vor Fahrtantritt am Fahrzeug eingeschult und über den Ladevorgang unterrichtet. Das Benutzerhandbuch findet sich sowohl am Touchscreen des Fahrzeuges, als auch auf der Website als Download. Eine Kurzversion und ein Leitfaden für die Praxis liegen in einer Mappe im Handschuhfach auf. In dieser Mappe befinden sich ebenso die Fahrzeugpapiere, die Mautkarten A9 Phyrnautobahn und A10 Tauernautobahn, sowie Tankkarten für elektrisches Tanken.

8.4.

Ist der Ladevorgang abgeschlossen, ist es notwendig, das Fahrzeug unverzüglich von der Ladestation zu entfernen. Sollte dies nicht passieren, werden die anfallenden Kosten der Blockierung der Ladestation dem Mieter weiterverrechnet.

8.5.

Der Vermieter ist berechtigt, die Ausgabe des Fahrzeuges aus wichtigen Gründen, die den Kunden betreffen (wie z.B. Trunkenheit, offensichtlicher Drogeneinfluss etc.) zu verweigern. Der Mieter hat dafür keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Mietentgeltes.

8.6.

Der Mieter ist verpflichtet bereits bei der Übergabe des Fahrzeuges etwaige Schäden und technische Mängel mit dem CHECK OUT Formular des Vermieters abzugleichen und festzuhalten. Der Zeitraum der Vermietung und der Kilometerstand sind zum Zeitpunkt der Übernahme zu vermerken. Hierfür sind Mieter und Vermieter verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Anmietung gemeinsam im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter die Richtigkeit der angeführten Daten.

8.7.

Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Abgleich des CHECK IN Formulars mit dem Vermieter durch gemeinsame Sichtkontrolle durchgeführt wurde. Datum, Zeitpunkt der Rückgabe und Kilometerstand nach Fahrtende müssen ausgefüllt und von Mieter und Vermieter unterschrieben sein. Neue Schäden, die während der Mietdauer hinzugekommen sind, sind entsprechend festzuhalten, für diese haftet der Mieter.

9. Fahrzeugnutzung und Reparatur

9.1.

Der Mieter muss die Betriebs- und Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeuges sicherstellen bzw. für die Mietdauer erhalten, z. B. Auffüllung von Frostschutz, Scheibenwaschflüssigkeit,....

Für das Aufladen sind bevorzugt kostenfreie Ladestationen zu benutzen (TESLA-Supercharger gebührenfrei!). Kosten, die beim Laden an kostenpflichtigen Ladestationen entstehen, werden dem Mieter weiterverrechnet.

9.2.

Fahrten sind grundsätzlich nur innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zulässig. Fahrten an Österreich angrenzende Länder sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erlaubt. Anspruch auf die Zustimmung für Fahrten ins Ausland besteht nicht.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass in Ländern ohne TESLA-Support die Pannenhilfe erschwert ist und haftet für alle Nachteile, die dem Vermieter daraus entstehen können.

9.3.

Besteht die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten am Fahrzeug, um eine sichere Weiterfahrt zu gewährleisten, hat der Mieter unverzüglich den TESLA 24 h Pannenhilfsdienst zu kontaktieren und umgehend den Vermieter zu verständigen.

9.4.

Sollte der Mieter Veränderungen am Fahrzeug, welcher Art auch immer, vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges aufzukommen.

9.5.

Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens verboten. Im Falle der Nichteinhaltung wird dem Mieter eine Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt.

9.6.

Der Mieter ist zur Ladegutsicherung verpflichtet. Es besteht keine Versicherung für private Gegenstände des Mieters im Fahrzeug. Sofern minderjährige Kinder transportiert, werden obliegt es dem Mieter, Kindersitze, Babyschalen, etc. laut gesetzlichen Vorgaben zu verwenden.

9.7.

Der Mieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge abzuschleppen. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Mieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile und Schäden.

9.8.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug nicht benutzt werden darf für motorsportliche Zwecke, für dazugehörige Übungsfahrten, für Lern- und Testfahrten, Fahrsicherheitstrainings sowie abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichen verdichteten Belag versehener) Straßen oder im freien Gelände, zur gewerblichen Personenbeförderung und zur Weitervermietung. Die Beförderung von gefährlichen, entzündlichen oder giftigen Stoffen ist untersagt. Verstößt der Mieter dagegen, so haftet er persönlich und unbeschränkt.

10. Verkehrsverstöße

Für sämtliche Übertretungen nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen haftet der Mieter. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von Lenkerankünften, den Mieter als Lenker bekanntgibt. Änderungen der Adresse sind dem Vermieter daher umgehend bekanntzugeben. Der Mieter haftet auch für Verkehrsübertretungen von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat.

11. Unfälle und Schäden

11.1.

Im Falle der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Mieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Unfallherganges dient und die Interessen des Vermieters und der Versicherungsgesellschaft gewährleistet. Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar nach einem Verkehrsunfall zu beachten sind, wahrzunehmen. Im Falle eines Unfalles sind die Daten laut beigelegtem Unfallbericht zu erfassen. Bei Beteiligung an einem Verkehrsunfall ist immer die Polizei zu verständigen. Der Vermieter ist umgehend telefonisch zu kontaktieren und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

11.2.

Bei Pannen und technischen Gebrechen am Fahrzeug ist unverzüglich der TESLA 24 h Pannendienst zu verständigen. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder erheblichen Schäden ist bei fehlender Verkehrstauglichkeit des Mietwagens strikt untersagt.

11.3.

Wurde das Fahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Mieter auch bei geringfügigen Schäden unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem Vermieter auszufolgen.

11.4.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter im Falle eines Unfallschadens, oder nach einem technischen Gebrechen, oder durch Dritte zugeführte Schäden, ein Ersatzfahrzeug bereitzustellen. In diesem Fall wird auch die noch nicht ausgenutzte Miete nicht refundiert.

11.5.

Sollte die Nichtbeachtung der auferlegten Obliegenheiten dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt, hat der Mieter den Vermieter für alle entstandenen Schäden schad- und klaglos zu halten.

12. Zahlungsbedingungen

12.1.

Der Vermieter ist ermächtigt alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag, insbesondere auch Folgekosten, wie z. B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs- und Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind, etc. nachträglich von der Kreditkarte abzubuchen.

Bei Registrierung ist eine SEPA-Lastschrift vom Mieter in der Höhe von 1.000,00 € an Selbstbehalt für einen möglichen Kaskoversicherungsfall zu unterfertigen.

12.2.

Sämtlicher Verwaltungsaufwand und Ersatz für die Wiederbeschaffung von verlorenen Gegenständen z.B. Verlust des Fahrzeugschlüssels, des Zulassungsscheines, nicht retourniertes Zubehör, etc. wird vom Vermieter in Rechnung gestellt.

12.3.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Zinsen verrechnet.

13. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der Mieter erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Mietvertrag angeführten persönlichen Daten vom Vermieter zum Zweck der elektronischen Übersendung von Informationen und Angeboten, z. B. Newsletter, Kundenzufriedenheit (elektronischer Fragebogen und telefonische Kontaktaufnahme) verarbeitet werden. Der Mieter stimmt der angeführten Übersendung mittels elektronischer Post/E-Mail bzw. telefonischer Kontaktaufnahme ausdrücklich zu. Die Zustimmung kann vom Mieter jederzeit schriftlich widerrufen werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1.

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Mitarbeiter der e1 energie performance kg haben keine Berechtigungen, Änderungen der AGB, der Preislisten und Gebührentabellen während der Vertragsdauer rechtswirksam zu vereinbaren.

14.2.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen.

14.3.

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts, sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden BG Gmunden bzw. LG Wels.

15. Offenlegung und Steuernummer

Offenlegung nach § 14 UGB. Rechtsform der Gesellschaft: e1 energie performance kg, Sitz: Gmunden, Firmenbuchnummer FN430373b, Firmenbuchgericht: LG Wels, UID: ATU69473107